



Leistungskonzept des Gymnasiums Lohmar

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkung	3
II. Grundsätze der Leistungsbewertung	4
III. Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“/ „Klausuren“	6
IV. Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“/ „Sonstige Mitarbeit“	14
V. Nachteilsausgleich	18
VI. Lern- und Förderempfehlungen	19
VII. Arbeits- und Sozialverhalten	21
VIII. Evaluation und Formen des Controllings	25

I. Vorbemerkung

*Das vorliegende Leistungskonzept verfolgt das Ziel, den Schüler*innen, Eltern und Kolleg*innen unserer Schule eine Orientierung zu bieten:*

*Für alle Schüler*innen und Eltern soll es **Transparenz** über die rechtlichen und schulintern vereinbarten Rahmenbedingungen zur Leistungsbemessung und -beurteilung herstellen. Es verfolgt das Ziel, die individuellen Beurteilungen nachvollziehbarer zu machen.*

Die Grundsätze der Leistungsbewertung an Gymnasien des Landes Nordrhein-Westfalen sind durch rechtliche Vorgaben¹ geregelt und liegen unserem hier vorliegenden Leistungskonzept zugrunde.

*Über diesen normativen Charakter hinaus soll es auch zur lernförderlichen Nutzung der Leistungsrückmeldungen beitragen und somit zur Verbesserung des Unterrichts, der Lernprozesse und letztlich der Weiterentwicklung der Schüler*innen dienen.*

¹ Wichtige rechtliche Grundlagen werden in den jeweiligen Kapiteln miteinbezogen und zitiert.

II. Grundsätze der Leistungsbewertung am Gymnasium Lohmar

Bezüglich der Leistungsbewertung ist es unser Ziel, den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler möglichst **objektiv** und **vergleichbar** widerzuspiegeln. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Rückmeldung und Orientierung über das, was sie geleistet haben und was sie leisten sollen. Die Ergebnisse der Leistungsbewertung ermöglichen Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung und den jeweiligen Bedarf an individueller Förderung. Die Lernenden können zudem, durch die Rückmeldung zum Leistungsstand im Vergleich mit der Selbsteinschätzung, zu einem realistischen Selbstbild gelangen.

Die Leistungsüberprüfung bezieht sich auf die **im jeweiligen Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen**, die im Fachunterricht vermittelt werden. Als Grundlage der Leistungsbewertung dienen alle von den Schüler*innen erbrachten Leistungen in den Beurteilungsbereichen **„Schriftliche Arbeiten“²** und **„Sonstige Leistungen im Unterricht“/ „Sonstige Mitarbeit“**. In den Fächern, in denen Klassenarbeiten oder Klausuren (Sekundarstufe II) geschrieben werden, besitzen beide Beurteilungsbereiche einen angemessenen Stellenwert. Eine rein arithmetische Ermittlung der Benotung ist jedoch unzulässig. Die Lehrkraft besitzt hier einen pädagogischen Entscheidungsspielraum. In den Fächern ohne Klassenarbeiten oder Klausuren ergibt sich die Gesamtnote aus den Ergebnissen im Bereich der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“/ „Sonstigen Mitarbeit“. Die Rückmeldungen zum individuellen Leistungsstand erfolgen in der Regel am Ende eines Quartals, u.a. an Elternsprechtagen oder in individuellen Beratungsgesprächen.

Am Ende jedes Schulhalbjahres erhalten Schülerinnen und Schüler eine **Zeugnisnote** gemäß §48 SchulG, die Auskunft darüber gibt, inwieweit die Leistungen den im Unterricht gestellten Anforderungen entsprochen haben.

Zu Beginn eines Schuljahres sind die Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Sinne der Transparenz dazu verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern die jeweiligen **Kriterien der Leistungsbewertung und deren Gewichtung** transparent und verständlich zu erläutern. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an Leistungsüberprüfungen teilzunehmen. Bei nicht erbrachten Leistungsnachweisen sind diese nach Entscheidung der Lehrperson nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die Leistung nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die Leistung mit „ungenügend“ bewertet.

Bei Täuschungsversuchen kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen. Es können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für „ungenügend“ erklärt werden oder – bei einem umfangreichen Täuschungsversuch – die gesamte Leistung.

Schüler*innen mit chronischen Erkrankungen, Behinderungen, einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder akuten Beeinträchtigungen kann nach Genehmigung durch die Schulleitung sowohl im Unterricht als auch bei Leistungsüberprüfungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden (→ Nachteilsausgleich).

² Sekundarstufe I: Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Differenzierung

Rechtliche Grundlage:

SchulG § 42

„Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis“

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

SchulG § 48

„Grundsätze der Leistungsbewertung“

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen. (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

SchulG § 44 „Information und Beratung“

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

III. Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ / „Klausuren“

Klassenarbeiten und Klausuren sind ein **Instrument zur schriftlichen Überprüfung** von Lernergebnissen zu einem Unterrichtsvorhaben. Sie sind so konzipiert, dass die Lernenden die im Unterricht erworbenen Kompetenzen in drei verschiedenen Anforderungsbereichen nachweisen, der Reproduktion, der Analyse und dem Transfer.

Klassenarbeiten bzw. Klausuren müssen möglichst gleichmäßig über das Schulhalbjahr verteilt werden und dürfen nicht am Nachmittag angesetzt werden. Gleichzeitig darf die maximale Anzahl von einer schriftlichen Arbeit pro Tag und zwei Klassenarbeiten (Sekundarstufe I) beziehungsweise in der Regel 2 Klausuren (Sekundarstufe II) pro Woche nicht überschritten werden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleitung Abweichungen von diesen Regelungen genehmigen. Ferner dürfen in der Sekundarstufe I keine schriftlichen Leistungsüberprüfungen am Tag einer Klassenarbeit angesetzt werden. Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen kann pro Schuljahr jeweils eine schriftliche Leistungsüberprüfung durch eine mündliche **Kommunikationsprüfung** ersetzt werden.³

Im Bereich der Klassenarbeiten gelten grundsätzlich die in VV zu § 6 APO-S I jeweils formulierten Vorgaben zu Anzahl und Dauer. Die jeweiligen Fachkonferenzen können für Jahrgangsstufen, in denen eine Wahlmöglichkeit besteht, per Fachkonferenzbeschluss eine Festlegung vornehmen.

Im Bereich der Sekundarstufe II haben sich die Fachkonferenzen des Gymnasiums Lohmar auf folgende Regelungen festgelegt:

	EF	Abitur 2020				ab Abitur 2021				Modalitäten
		Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2	
Biologie	1	90		135	180	135	135	180	§32 (2)	
Chemie	1	90	90	135	180	90	90	135	§32 (2)	
Deutsch	2	90	135	135	180	135	135	135	§32 (2)	
Englisch	2	90	135	135	180	135	135	180	§32 (2)	mdl Prüfung Q1.1 (2)
Französisch	2	90	135	135	180	135	135	135	§32 (2)	mdl Prüfung Q2.1
Geographie	1	90	135	135	180	135	135	135	§32 (2)	
Geschichte	1	90	135	135	180	135	135	180	§32 (2)	
Informatik	1	90	90	135	180	90	90	135	§32 (2)	
Italienisch	2	90	135	135	180	135	135	180	§32 (2)	mdl Prüfung Q2.1
Kunst	1	90	135	135	180	135	135	180	§32 (2)	+45 min
Latein	2	90								
Mathematik	2	90	135	135	180	135	135	180	§32 (2)	
Musik	1	90	135	135	180	135	135	135	§32 (2)	+45 min
Pädagogik	1	90	135	135	180	135	135	180	§32 (2)	
Philosophie	1	90	135	135	180	135	135	180	§32 (2)	
Physik	1	90	90	135	180	90	90	135	§32 (2)	
Religionslehre	1	90	135	135	180	135	135	180	§32 (2)	
SoWi	1	90	135	135	180	135	135	135	§32 (2)	
Spanisch	2	90	90	135	180	135	135	135	§32 (2)	mdl Prüfung Q2.1
VV Vorgaben	1-2	90	90-135	90-135	135	180	90-135	90-135	135-180	
Biologie LK				225	255	135	180	225	§32 (2)	
Chemie LK			135	135	225	255	135	135	225	§32 (2)
Mathematik LK			135	180	225	255	135	180	225	§32 (2)
Physik LK			135	135	180	255	135	135	225	§32 (2)
Pädagogik LK			135	180	180	255	135	180	225	§32 (2)
Englisch LK			180	180	225	255	180	180	225	§32 (2)
SoWi LK			180	180	180	255	180	180	225	§32 (2)
Deutsch LK			135	180	180	255	135	180	225	§32 (2)
VV Vorgaben			135-180	135-180	180-225	255	135-180	135-180	225	

Alle Angaben in Minuten

³ § 6 Abs. 8 APO-SI NRW.

Die APO Sek. I sieht eine solche Kommunikationsprüfung für alle Schüler*innen des Gymnasiums in der **Klasse 9** im Fach Englisch sowie in der **Qualifikationsphase** in den modernen Fremdsprachen verpflichtend vor.

Für die Schüler*innen der **Einführungsphase** ist die Teilnahme an den **zentral gestellten Klausuren** in den Fächern Mathematik und Deutsch obligatorisch. Die zentralen Klausuren ersetzen die zweite Klausur im zweiten Halbjahr und gehen als solche in die Zeugnisnote ein. Die erste Klausur im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe Q1 wird für die Schüler*innen, die keinen Projektkurs belegen, in einem schriftlichen Fach durch eine **Facharbeit** ersetzt. Das Anfertigen der Facharbeit bereitet die Schüler*innen auf das wissenschaftliche Arbeiten an der Hochschule vor. Die Korrektur der schriftlichen Arbeiten erfolgt in der Regel anhand eines positiv formulierten Erwartungshorizontes mit einer daran orientierten Punkteverteilung, in der alle drei **Anforderungsbereiche** eine angemessene Gewichtung erfahren. Darüber hinaus muss die **Darstellungsleistung** bei der Notenfindung eine angemessene Berücksichtigung finden, um die Förderung der deutschen Sprache in allen deutschsprachigen Fächern zu gewährleisten sowie Sprachkompetenz in den Fremd-sprachen zu beurteilen.

Findet die Darstellungsleistung im Erwartungshorizont keine Berücksichtigung, so können Minderleistungen (gemäß § 13 Abs. 2 AP-GOST) in diesem Bereich zu einer Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe (Einführungsphase) bzw. bis zu zwei Notenpunkten (Qualifikationsphase) führen. Fachliche sowie sprachliche Fehler und Mängel sind durch einheitliche Korrekturzeichen am Rande der Arbeit zu kennzeichnen. Die untenstehenden Korrekturzeichen⁴ gelten für alle in deutscher Sprache abgefassten Klassenarbeiten beziehungsweise Klausuren⁵.

Das Notenraster in der Sekundarstufe II richtet sich nach den Vorgaben des Zentralabiturs:

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Prozentpunkte (≥ %)	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	26	20	0

Durch Fachkonferenzbeschluss können fachspezifische Vereinbarungen getroffen werden, z.B. aufgrund von zentralen Klausuren in der Einführungsphase, die eine Abweichung nach sich ziehen.

Rechtliche Grundlage:

§6 APO-SI

- (3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.
- (6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das

⁴ Im Sinne der Transparenz und frühzeitigen Vorbereitung auf das Zentralabitur kommen die von der Standardsicherung NRW vorgegebenen Korrekturzeichen bereits in der Sekundarstufe I standardmäßig zum Einsatz.

⁵ In den unterschiedlichen Fächern können ggf. andere Korrekturzeichen zum Einsatz kommen. Bitte beachten Sie hierzu die schulinternen Fachcurricula.

Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu § 6 APO-S I

6.1 zu Absatz 1

	Konkrete Anzahl der Klassenarbeiten⁶	
	Jg. 7	Jg. 8
Deutsch	5 (2/3)	4 (2/2)
Mathe	5 (2/3)	4 (2/2)
Englisch	5 (3/2)	4 (2/2)
Französisch	5 (2/3)	4 (2/2)
Latein	5 (2/3)	4 (2/2)

⁶ gemäß Fachkonferenzbeschlüssen (August 2023).

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 Hinsichtlich der Zahl der Klassenarbeiten und mündlicher Leistungsüberprüfungen pro Woche gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05.2015 (BASS 12-63 Nr. 3).

§ 14 APO-GOST **Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“**

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach je eine Klausur zu schreiben.

Der nachfolgende Satz 4 von § 14 Absatz 2 gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung ablegen.
Für die Dauer der Klausuren im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase gilt § 32 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit nach Absatz 3 festgelegt wurde.

(6) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(7) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen

mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

VV zu § 14

14.1.1 Für Anzahl und Dauer der Klausuren in jedem Halbjahr der Einführungsphase gelten die folgenden Regelungen:

Anzahl und Dauer der Klausuren in der Einführungsphase		
Anzahl und Dauer der Klausuren in der Einführungsphase		
Grundkurse	Anzahl	Dauer (in Minuten)
Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprachen	2	90
neu einsetzende Fremdsprachen	2	45 bis 90
in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach	1 bis 2	90
ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach sowie weitere Fächer	1 bis 2	90

14.1.2 Über die Anzahl und Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten. Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in Kunst oder Musik kann die Fachkonferenz die Arbeitszeit um höchstens 45 Minuten verlängern.

Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/21 die Abiturprüfung ablegen.								
Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase								
Kurse	1. Hj.		2. Hj.		3. Hj.		4. Hj.	
	Anzahl	Dauer (in Minuten)						
Leistungskurse	2	135 bis 180	2	135 bis 180	2	225	1	§ 32 Abs. 2 gilt entsprechend
Grundkurse im 3. Abiturfach	2	90 bis 135	2	90 bis 135	2	135 bis 180	1	§ 32 Abs. 2 gilt entsprechend
Grundkurse im 4. Abiturfach	2	90 bis 135	2	90 bis 135	2	135 bis 180		
Grundkurse in den vom 1. Hj. der Eph an neu einsetzenden Fremdsprachen	2	90 bis 135	2	90 bis 135	2	135 bis 180		

Grundkurse in Deutsch, Mathematik, einer fortgeführten Fremdsprache und dem Pflichtfach gemäß § 11 Absatz 5, sofern sie nicht Abiturfach sind, sowie in weiteren Fächern	2	90 bis 135	2	90 bis 135	2	135 bis 180		
--	---	------------	---	------------	---	-------------	--	--

14.2.2 Über die Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten. Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in Kunst oder Musik kann die Fachkonferenz die Arbeitszeit um höchstens 60 Minuten verlängern.

§ 16 APO-GOST Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Notenschlüssel		
Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	(15 - 13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12 - 10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	(9 - 7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6 - 5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	(3 - 1 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Vorgabe der Standardsicherung bezüglich der Korrektur im Zentralabitur

www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/faecher/getfile.php?file=3743

Korrektur von Klausuren

Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass

- sie den in den Fachkonferenzen gemäß Schulgesetz beschlossenen Grundsätzen entspricht,
- die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und
- die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.

Über ihre unmittelbare Funktion als Instrument der Leistungsbewertung hinaus sollen Klausuren im Laufe der gymnasialen Oberstufe auch zunehmend auf die inhaltlichen und formalen Anforderungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfungen vorbereiten.

Da in Klausuren neben der Verdeutlichung des fachlichen Verständnisses auch die Darstellung bedeutsam ist, muss diesem Sachverhalt bei der Leistungsbewertung hinreichend Rechnung getragen werden. Sofern gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit nicht bereits bei den Bewertungskriterien der Darstellungsleistung fachspezifisch berücksichtigt werden, führen sie gemäß § 13 Abs. 2 APO-GOST zu einer Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte in der Qualifikationsphase.

Randbemerkungen und Zeichen für die Korrektur und Bewertung in Klausuren

Neben der bereits beschriebenen Funktion der Kommentierung sollen Randbemerkungen für die Schülerinnen und Schüler wie auch für fachkundige Leser (z.B. Zweitkorrektoren) Hinweise auf besonders gelungene Teilleistungen geben, um so individuelle Stärken gezielt hervorzuheben. Daneben sind Fehler und Mängel durch die im Folgenden aufgeführten Korrekturzeichen genau zu lokalisieren und präzise zu bezeichnen. Erläuterungen können, nach pädagogischem Ermessen der korrigierenden Lehrkraft, einer sachbezogenen Präzisierung dienen und / oder konkrete Verbesserungsvorschläge anbieten (nicht in Prüfungsarbeiten). Insgesamt sind einschlägige Stärken und Schwächen im Gutachten zu würdigen und bei der Notengebung zu berücksichtigen.

Beobachtbare Mängel in der textangemessenen Versprachlichung sind dabei zu unterscheiden von Verstößen gegen sprachliche Richtigkeit. Letztere werden überwiegend durch die Fehlerzeichen G, R, Z erfasst. Fehler, die sich innerhalb einer Arbeit wiederholen, werden in der Regel mit „s.o.“ (z. B. „R s.o.“) gekennzeichnet und nicht gewertet. Wenn jedoch eine erneute Berücksichtigung für die Bewertung sachlich geboten sein sollte, so wird das Korrekturzeichen wiederholt. Eine Gewichtung von Fehlern nach halben (-), ganzen (|) und Doppelfehlern (+) kann nach pädagogischem Ermessen der Fachlehrkraft vorgenommen werden. Ein Fehlerquotient wird nicht errechnet. Abweichende Regelungen gelten in den alten Sprachen für den Übersetzungsteil.¹

Korrekturzeichen

Die nachfolgenden Korrekturzeichen gelten für alle in deutscher Sprache abgefassten Texte in Klausurarbeiten.

Zeichen	Beschreibung
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
G *	Grammatik (wenn nicht weiter spezifiziert, auch Syntax)
W **	Wortschatz

- * Zur Spezifizierung von Grammatik- und Syntaxfehlern stehen zudem folgende Korrekturzeichen zur Verfügung:

Zeichen	Beschreibung
T	Tempus
M	Modus
N	Numerus
Sb	Satzbau
St	Wortstellung
Bz	Bezug

- ** Zur Spezifizierung von Wortschatzfehlern stehen zudem folgende Korrekturzeichen zur Verfügung:

Zeichen	Beschreibung
A	Ausdruck/unpassende Stilebene o.ä.
FS	Fachsprache (fehlend/falsch)

Zeichen für die inhaltliche Korrektur:

Zeichen	Beschreibung
✓	richtig (Ausführung/Lösung/etc.)
f	falsch (Ausführung/Lösung/etc.)
(✓)	folgerichtig (richtige Lösung auf Grundlage einer fehlerhaften Annahme/Zwischenlösung)
∞	ungenau (Ausführung/Lösung/etc.)
[—]	Streichung (überflüssiges Wort/Passage)
Γ bzw. #	Auslassung
Wdh	Wiederholung, wenn vermeidbar

Fachspezifisch für die Fächer Lateinisch, Griechisch und Hebräisch werden folgende Korrekturzeichen ergänzend verwendet:

Zeichen	Beschreibung
C	Casus/Kasus
Gen	Genus
GV	Genus verbi/Diathese
K	Konstruktion
Komp	Komparation
S	Sinnerfassung misslungen
Vb	Vokabelbedeutung
Vok	Vokabel
VSt	Verbalstamm
ZV	Zeitverhältnis

IV. Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ / „Sonstige Mitarbeit“

Neben den schriftlichen Leistungen stellen die sonstigen Leistungen im unterrichtlichen Rahmen die **zweite Komponente zur Endnotenbildung** dar. Zudem sind die Schüler*innen laut Schulgesetz dazu verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, die Aufgabe der Schule zu erfüllen und das Bildungsziel zu erreichen. Dazu zählen die Vorbereitung auf den Unterricht, die aktive Beteiligung am Unterricht, die Anfertigung der erforderlichen Arbeiten sowie das Erledigen von Hausaufgaben. Es ist zu beachten, dass die sonstige Mitarbeit sowohl im Lernkontext (Prozessorientierung) als auch in Leistungssituationen (Kompetenznachweis) zu beurteilen ist. Um der individuellen Entwicklung der einzelnen Schüler*innen gerecht zu werden, basiert die Beurteilung der sonstigen Mitarbeit auf einer Langzeitbeobachtung. Außerdem darf die Note der sonstigen Leistungen nicht ausschließlich auf der Grundlage der mündlichen Mitarbeit gebildet werden; vielmehr sollen weitere Beurteilungsbereiche hinzugezogen werden (siehe unten).

Die folgenden Leistungen stellen mögliche Beurteilungsbereiche der sonstigen Leistung dar:

Prozessbezogene Leistungen:

- mündliche Mitarbeit im Rahmen des Unterrichtsgeschehens
- Einzelarbeit
- Partnerarbeit/Gruppenarbeit (kooperative Sozialformen)
- Experiment

Produktbezogene Leistungen:

- Vortrag
- Protokoll
- Essay
- schriftliche Lernerfolgskontrollen
- Präsentation
- Heftführung

Prozess-Produkt-Leistungen:

- Rollenspiel
- Projektarbeit
- Portfolio
- visuelle, szenische, auditive Produkte
- Aufführung
- Problemlösung
- arbeitsbegleitende Gespräche (Lehrende – Lernende)

Die einzelnen Fachlehrer*innen machen den Schüler*innen ihre Erwartungen an die sonstigen Leistungen am Anfang eines jeden Schuljahres (oder bei einem Wechsel der Lehrkraft) transparent.

Note	Vorgaben Schulgesetz	Die Schüler*in
1	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet kontinuierlich, sorgfältig und strukturiert am Unterrichtsgeschehen mit. • verwendet die Fachsprache sicher und fehlerfrei. • versteht schwierige Sachverhalte und kann sie fachlich korrekt unter sicherem Rückgriff auf früher Gelerntes erklären. • löst komplexe (auch neu aus dem Unterricht entstandene) Probleme. • entwickelt neue und weiterführende Fragestellungen selbstständig. • ist sehr häufig und freiwillig bereit, Arbeitsergebnisse in den Unterricht einzubringen und vorzu-stellen. • fundierte Urteilsbildung und Hinterfragen von Sachverhalten • sachliche und kooperative Besprechung
2	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet kontinuierlich am Unterrichtsgeschehen mit. • liefert Ansätze und Ideen zur Lösung von komplexen (auch neu aus dem Unterricht entstandenen) Problemen. • verwendet die Fachsprache fehlerfrei. • versteht schwierige Sachverhalte und kann sie fachlich korrekt unter Zuhilfenahme von früher Gelerntem erklären. • Häufige Urteilsbildung und Hinterfragen von Sachverhalten • sachliches Eingehen auf andere
3	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet regelmäßig am Unterrichtsgeschehen mit. • liefert Lösungsansätze zu grundlegenden Fragestellungen. • verwendet die Fachsprache weitgehend korrekt. • stellt Zusammenhänge zu früher Gelerntem mit Hilfestellung her. • arbeitet aufmerksam und weitgehend strukturiert. • oft sachliches Eingehen auf andere
4	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet unregelmäßig am Unterrichtsgeschehen mit. • verwendet die Fachsprache nur gelegentlich korrekt. • versteht einfache Sachverhalte und gibt Gelerntes wieder. • gelegentliches Eingehen auf andere
5	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grund-kenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	<ul style="list-style-type: none"> • beteiligt sich nur nach Aufforderung am Unterricht. • wendet Fachsprache nicht oder nur fehlerhaft an. • kann grundlegende Inhalte nicht korrekt wieder-geben. • seltenes Eingehen auf andere
6	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	<ul style="list-style-type: none"> • verweigert die Leistung. liefert keine unterrichtlich verwertbaren Beiträge.

Rechtliche Grundlage:

§ 42 SchulG

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen. Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 SchulG

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 15 APO-GOST

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

V. Nachteilsausgleich

Schüler*innen mit chronischen Erkrankungen, Behinderungen, einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder akuten Beeinträchtigungen kann nach Genehmigung durch die Schulleitung sowohl im Unterricht als auch bei Leistungsüberprüfungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Der jeweils festgelegte Nachteilsausgleich wird **durch die Schulleitung beschlossen**; alle unterrichtenden Lehrkräfte berücksichtigen nach Genehmigung der Schulleitung die festgesetzten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Diese werden dokumentiert und bei Bedarf angepasst. Die Schulleitung entscheidet nach Beratung mit den Lehrkräften und anderen Beteiligten individuell über die Dauer und die Art der zu ergreifenden Maßnahmen. Genehmigungen eines Nachteilsausgleichs im Zentralabitur müssen nach Antragstellung der Schulleitung durch die obere Schulaufsicht erfolgen.

Rechtliche Grundlage:

§6 APO-SI

(9) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV 6.9 zu § 6 APO-SI Absatz 9

6.9.1 In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

6.9.2 Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/ Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüberhinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

VI. Lern- und Förderempfehlungen

Die Lern- und Förderempfehlungen dienen dem Zweck, den*die Schüler*in darin zu unterstützen, die individuellen Defizite des*der Schüler*in, die sich in dem jeweiligen Halbjahr auf der Grundlage der Leistungsbewertung zutage getreten sind, zu vermindern bzw. zu beheben.

Dementsprechend soll eine differenzierte Auskunft über den aktuellen **Leistungsstand** des*der Schüler*in gegeben und die **Defizite** klar benannt werden. Um eine Verbesserung in den defizitären Bereichen zu befördern, werden einerseits **Entwicklungsperspektiven** und andererseits **Unterstützungsmöglichkeiten** (Fördermaterialien, Förderstunden, Beratung, Lerncoaching, schulinterne Nachhilfe o. Ä.) aufgezeigt.

Die Lern- und Förderempfehlungen werden **im 1. Schulhalbjahr bei der Gefährdung der Versetzung** und am **Ende des Schuljahres bei Nichtversetzung** für die Fächer angefertigt, in denen die Zeugnisnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet.

Formular des Gymnasiums Lohmar:



Lern- und Förderempfehlung (gem. SchG § 50 Abs. 3)		
für Vorname Name		
Klasse: XY		Datum: 00.00.0000

Im folgenden Fach wurden Leistungsdefizite diagnostiziert:

FACH

Beobachtungen:

*(gezielte und differenzierte Auskunft über den aktuellen Leistungsstand des*der Schüler*in)*

Vorname,

Empfehlungen:

(Aufzeigen einer Entwicklungsperspektive; direkte/zeitnahe Hilfen; ggf. Aufzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten: Fördermaterialien, Förderstunden, Beratung o.Ä.)

Vorname,

Die schulischen Maßnahmen zur individuellen Förderung sind auf die Unterstützung durch die Eltern und die engagierte Mitarbeit der*die Schüler*in angewiesen. Um Sie – über die hier gegebenen Empfehlungen hinaus – beraten zu können, lade wir Sie zu einem Beratungsgespräch ein. Bitte vereinbaren Sie einen zeitnahen Termin mit der Klassenleitung.

Fachlehrer*in

Klassenleitung



Rechtliche Grundlage:

SchulG §50 Abs. 3

Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

APO -SI §7 Abs. 5

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW). Die Schule informiert die Eltern in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur notwendigen Förderung und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.

VV 7.5 zu Absatz 5

7.5.1 Die Lern- und Förderempfehlung leitet sich aus dem schulischen Förderkonzept (§ 3 Absatz 4) her. Sie richtet sich an die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und an die Schule selbst. Sie beruht auf einem Beschluss der Klassen- oder Versetzungskonferenz und wird schriftlich neben dem Zeugnis erteilt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt die Eltern zu einem Beratungsgespräch ein.

7.5.2 Die Lern- und Förderempfehlung ist Teil schulischer Förderplanung und unterstützt die individuelle Lernentwicklung. Sie beschreibt die mit den Zeugnisnoten festgestellten fachlichen Minderleistungen und zeigt Wege auf, diese zu beheben. Sie nennt Ansatzpunkte und notwendige Maßnahmen, um fachliche Minderleistungen zu überwinden.

VII. Arbeits- und Sozialverhalten

Im Rahmen der **erzieherischen Aufgabe** ist es unser Auftrag und unser Ziel das Arbeits- und Sozialverhalten der Schüler*innen zu fördern, sie in der Phase der **Persönlichkeitsentwicklung** zu stärken und sie bei der **Übernahme von Verantwortung** zu unterstützen. Die Beobachtungen zum Arbeits- und Sozialverhalten werden auf den Zeugnissen und Laufbahnbescheinigungen nicht durch Noten ausgewiesen. Stattdessen können Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden.

Nach **pädagogischer Beratung** des Lehrerkollegiums wurden in der Schulkonferenz folgende Standardformulierungen beschlossen, die je nach konkretem Verhalten angepasst werden:

Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten:

A. Formulierungssätze bei besonders positivem Verhalten:
... engagiert sich über das geforderte Maß hinaus im Unterricht.
... zeichnet sich durch ein besonderes Engagement und große Hilfsbereitschaft für seine/ihre Mitschüler/innen aus.
... hat engagiert als Klassensprecher die Klasse vertreten.
... hat das Klassenbuch sorgfältig geführt.
... hat engagiert als Jahrgangsstufensprecher die Jahrgangsstufe vertreten.
... hat engagiert in der Schülervertretung der Schule mitgearbeitet.
... hat mit großem Engagement als Schülersprecher die Schülergemeinschaft vertreten.

B. Formulierungssätze zur Benennung verbesserungsbedürftiger Bereiche:
... soll sich wesentlich aktiver am Unterricht beteiligen.
... soll lernen, Hausaufgaben sorgfältig und regelmäßig zu erledigen.
... muss lernen, die erforderlichen Unterrichtsmaterialien mitzubringen.
... muss pünktlich zum Unterricht erscheinen.
... soll seine Mitschüler/innen nicht vom Unterricht ablenken und Störungen jeglicher Art vermeiden.
.. soll lernen, Konflikte mit Mitschüler/innen sachlich und angemessen zu lösen.
... soll lernen, sich in Wortwahl und Ton angemessen zu verhalten.

Rechtliche Grundlage:

§ 49

Zeugnisse,

Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigenden und unentschuldigenden Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

(3) Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in

Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.

Runderlass 12-65 Nr. 6
„Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn“
vom 24.04.2015 (ABl.NRW. S. 358)
2 Abschnitt

Arbeits- und Sozialverhalten auf Zeugnissen [siehe Beilage Schule NRW 09/11] und auf Bescheinigungen über die Schullaufbahn Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten werden auf der Grundlage von Beobachtungen getroffen, die sich über den Unterricht hinaus auf das gesamte Schulleben erstrecken. Sie werden auf dem Zeugnis oder auf der Bescheinigung über die Schullaufbahn unter der Rubrik „Arbeits- und Sozialverhalten“ oder unter Bemerkungen eingetragen.

Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Dabei kann sie beispielsweise frei entscheiden, ob die Aussagen als freier Text formuliert oder unter Verwendung von Standardformulierungen verfasst werden. Sie kann auch festlegen, dass die Anwendung der Bestimmung auf bestimmte Jahrgangsstufen beschränkt wird oder bestimmte Bildungsgänge an Berufskollegs (z.B. solche für berufserfahrene Erwachsene an Berufskollegs) ausgenommen werden. Die Schulkonferenz kann die Aufnahme von Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten nicht generell ausschließen.

Unabhängig von z.B. jahrgangsmäßigen Beschränkungen durch die Grundsätze der Schulkonferenz sind Aussagen in das Zeugnis oder in die Bescheinigung über die Schullaufbahn immer dann aufzunehmen, wenn die Schülerin oder der Schüler dies wünscht. Die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind nicht versetzungsrelevant. Ergänzende Hinweise enthält die zum Thema veröffentlichte Handreichung des Ministeriums.

Die Förderung von „Arbeits- und Sozialverhalten“ bei Kindern und Jugendlichen ist eine erzieherische Aufgabe. Nimmt Schule diesen Auftrag wahr, so gilt es, sich mit allen Beteiligten über Erziehungsziele zur Stärkung der Persönlichkeit und zur Übernahme von Verantwortung zu verständigen.

Im Kontext einer ganzheitlich orientierten Persönlichkeitsbildung und Demokratieerziehung lassen sich zahlreiche Bezüge zu den Themen „Erziehungspartnerschaft“, „Kinderrechte“ und auch zu veränderten Schulkonzepten, wie die Offene Ganztagschule im Primarbereich und der Ganztag der weiterführenden Schulen aufzeigen.

In der Konsequenz dieses Verständnisses von Bildung und Erziehung wurde das Schulgesetz NRW (§ 49 Absatz 2) dahingehend geändert, dass Zeugnisse und Schullaufbahnbescheinigungen künftig keine Noten zum Arbeits- und Sozialverhalten mehr ausweisen. Stattdessen können Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten nun auch in Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen aufgenommen werden; dies setzt einen Beschluss der Schulkonferenz oder der Teilkonferenz gemäß § 67 Absatz 4 Schulgesetz NRW über Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen voraus.

Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind folglich Rückmeldungen, die sich am individuellen Entwicklungsstand der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und an konkreten Lerngelegenheiten und -angeboten orientieren und die in besonderem Maße Entwicklungsprozesse bzw. -fortschritte in den Blick nehmen. Dies gilt generell, ganz besonders aber auch mit Blick auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in verschiedenen Förderschwerpunkten, die zunehmend in allgemeinen Schulen lernen.

Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten werden auf der Grundlage von Beobachtungen getroffen, die sich über den Unterricht hinaus auf das gesamte Schulleben erstrecken. Ziel einer solchen Feedback-Kultur im Kontext schulischer Arbeit ist daher, dass Schulen über die fachliche Leistungsbewertung hinaus den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern auch Rückmeldungen über soziale und personale Kompetenzen geben. Diese Informationen bieten Anhaltspunkte für Beratung, für die künftige Gestaltung von Lern- und Entwicklungsprozessen sowie für individuelle Förderung.

Diese Regelungen weisen der Schulkonferenz und der Versetzungskonferenz zentrale Aufgaben zu.

Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zur einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. So kann sie zum Beispiel entscheiden, ob Aussagen in alle oder nur in bestimmte Zeugnisse aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten generell auszuschließen, ist nicht möglich.

Im Rahmen einer gelingenden Erziehungspartnerschaft ist der kontinuierliche schulische Diskurs um solche Grundsätze notwendig und Grundlage einer kooperativen Schulentwicklung. Einige Beispiele für konkrete Schwerpunktsetzungen im Umgang mit Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten:

So kann die Schulkonferenz z. B. entscheiden,

- ob Aussagen als freier Text, unter Verwendung von vereinbarten Standardformulierungen oder in Anlehnung an Beobachtungsaspekte verfasst werden;
- das Zeugnis um ein Beiblatt zu erweitern, wenn die auf dem Formular zur Verfügung stehenden Zeilen nicht ausreichen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass die Rückmeldung auf den Einzelnen bezogen ein hinreichend differenziertes Feedback gibt;
- das zur Unterstützung von Beratungs- und Fördermaßnahmen, die systematische Beobachtung, Einschätzung und Rückmeldung auf dem Zeugnis auf besondere Fälle, auf bestimmte Klassen- oder Jahrgangsstufen oder auf Bildungsabschnitte konzentriert werden;
- ob eine halbjährliche oder jährliche Rückmeldung auf den Zeugnissen erfolgt oder diese auf bestimmte Jahrgangsstufen beschränkt wird oder ob bestimmte Bildungsgänge an Bündelschulen (z.B. solche für berufserfahrene Erwachsene an Berufskollegs) ausgenommen werden.

Die Strukturierung bezieht sich insbesondere auf die folgenden Kompetenzbereiche:

Arbeitsverhalten

- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Zuverlässigkeit und Sorgfalt
- Ausdauer und Belastbarkeit
- Kreativität und Flexibilität
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Selbstständigkeit
- Kooperations- und Teamfähigkeit

Sozialverhalten:

- Verantwortungsbereitschaft
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer (Zivilcourage)
- Offenheit für Anregungen und Kritik (Reflexionsfähigkeit)
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens
- Konfliktfähigkeit und Toleranz.

VIII. Evaluation und Formen des Controllings

Leistungsbewertung muss einer ständigen Evaluation unterliegen. Dabei gehören Leistungsbewertung und Evaluation eng zusammen. Die Ergebnisse der Leistungsbewertung können erste Anhaltspunkte geben, die eigene Unterrichtsgestaltung zu hinterfragen oder Änderungen herbeizuführen. Plattformen der Evaluation sind zudem die Fach-, Lehrer- und Schulkonferenzen, die sich regelmäßig mit dem vorliegenden Konzept und seiner Umsetzung auseinandersetzen.

Folgende Möglichkeiten der Evaluation und Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung werden bereits am Gymnasium Lohmar durchgeführt:

Formen des externen Controllings:

- **externe Expertenmeinungen (Hospitationen, z.B. im Rahmen der Kooperationen mit den Grundschulen)**
- **Qualitätsanalyse (QA)**
- **Fortbildungen** (Controlling für den*die Einzel*ne, aber auch im Sinne des Multiplikationsgedankens für das gesamte Kollegium)
- **Auswertung der Ergebnisse** aus Lernstand 8, den Zentralklausuren (EF), den Sprachprüfungen (Q1) und dem Abitur. Daraus werden ggf. pädagogische und fachdidaktische **Konsequenzen** gezogen und es erfolgt die **Anpassung** der Curricula oder Lehrmittel (Schulbücher/Arbeitsmaterialien).

Formen des internen Controllings:

- **Kontrolle der Klausurergebnisse** durch die Schulleitung
- **Evaluationen** in den jeweiligen Kursen/Klassen
- **Übergabegespräche:** Absprachen zwischen bisherigen (Klasse 7) und zukünftigen (Klasse 8) Fachlehrer*innen

Wir verstehen das Leistungskonzept des Gymnasiums Lohmar nicht als starres Konzept. Evaluation, Austausch und Diskussionen über die Erfahrungen bei der Umsetzung dieses Leistungskonzeptes sollen fester Bestandteil der Schulentwicklung sein.

Durch die Entwicklung einer Feedbackkultur, die beispielsweise in anonymisierten Meinungsumfragen realisiert wird, sollen auch die Erfahrungen der Schüler*innen und ihrer Eltern zusammengetragen werden. Die Ergebnisse werden u.a. in den Fachkonferenzen und der Schulentwicklungsgruppe aufgegriffen und fließen direkt in die weitere Arbeit ein.